

Fünzig Jahre Mitteleuropäische Zeit in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **34 (1944)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-641608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die bernische Geistlichkeit rekrutierte sich in der guten alten Zeit aus der Bürgerschaft der Hauptstadt und der Landstädtchen Thun, Burgdorf, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg. Das Landvolk war in der Regel von der geistlichen Laufbahn ausgeschlossen, hauptsächlich deswegen, weil im Dorfe keine Möglichkeit zur Erlangung der notwendigen Elementar-Vorbildung bestand; doch wurden gelegentlich für besonders begabte Bauernsöhne aus gutem Hause auch Ausnahmen gemacht. Von der Berner Bürgerschaft stellten die Familien mittleren und bescheidenen Ranges das Hauptkontingent der Geistlichkeit; für den Sohn eines ehrsamem Handwerkers gab es kaum ein lockenderes Ziel, als das Amt eines Pfarrers, in welchem er, Rechtschaffenheit, Tüchtigkeit und Rechtgläubigkeit vorausgesetzt, die höchste Stelle, diejenige des Dekans am Berner Münster, zu erreichen hoffen durfte. Allerdings war das ein in weiter Ferne liegendes Ziel, und nur wenige konnten es erreichen. Mancher wackere Kandidat der Theologie musste oft mehrere Jahre auf seine erste Anstellung warten, und mit ihm harrte die Liebste. War das ein banges, sehndes Hoffen auf jede freigewordene Stelle — und war das dann ein Jubeln, wenn aus dem Rathause die Nachricht kam, die Regierung habe die «Pfrund» zu Bhäbigen oder Rychematt mit dem Kandidaten Soundso besetzt! Nun rasch zum Oberchorgericht, die Kopulationsbewilligung zu holen — dann die Hochzeit in ländlicher Stille — und dann der Aufzug im neuen Wirkungskreis! Zum Aufzug des neuen Pfarrherrn pflegte die Regierung grosszügig einen wohlbemessenen Kostenzuschuss zu verabfolgen.

Eine in etwas anderer Weise plötzliche und unerwartete, sehr schnelle Entwicklung der Ereignisse bildete meist die Gattenwahl der *Barettlütchter* — so geheissen, weil die Braut ihrem Gatten das Barett, die Kopfbedeckung des Grossratsmitgliedes, sozusagen in die Ehe brachte.

Alle paar Jahre musste nämlich die Zahl der Grossratsmitglieder durch Ersatzwahlen auf die reglementarische Höhe von

299 gebracht werden. Als Wahlbehörde amtierte die 27köpfige Regierung, ergänzt durch 16 ältere Grossräte, gewesene Landvögte, die «Sechszehner». Es hatte sich dabei die Gewohnheit herausgebildet, dass sämtliche 43 Wahlherren, nebst einigen andern höhern Beamten, je einen Kandidaten «nominieren», d. h. vorschlagen durften; diese Kandidaten galten dann als gewählt, ohne noch die komplizierte und mitunter gefährliche Prozedur des eigentlichen Wahlverfahrens durchmachen zu müssen.

«Nominiert» wurden selbstverständlich Söhne, Schwiegersöhne und Neffen. Die von seiten der Ratsherren zu erwartenden Nominationen waren meist schon geraume Zeit zum voraus kein Geheimnis mehr. Anders bei den Sechszehnern. Ihre Namen wurden jeweilen erst am Mittwoch nach Ostern, dem Tage ihrer Erwählung, bekannt, und nun war demjenigen, der sich die Nomination durch einen der neuen Sechszehner sichern wollte, höchste Eile geboten; denn schon zwei Tage später, am Freitag, mussten die Ersatzwahlen für den Grossen Rat stattfinden. Hatte ein neuer Sechzener eine Tochter von sechzehn oder mehr Lenzen, so wurde diese nun ungesäumt von einer glänzenden Reihe von Anbetern umworben, die plötzlich ihre grosse, brennende Liebe zu der Tochter erkannten, die ein Barett zu vergeben hatte. Selbstredend trafen die Eltern, auch etwa der Vater allein, die entscheidende Wahl, und dabei sprachen mancherlei Rücksichten ein gewichtigeres Wort als die Zuneigung des Töchterleins, das denn auch in vielen Fällen gar nicht erst befragt wurde. Doch wusste die Liebe auch damals schon erfinderisch zu machen, und oft genug erstritt sie sich ihre Rechte auch auf dem vielgewundenen, dornenreichen Pfade strenger Staatsraison. Es geht die Sage, die meisten der auf diesem doch recht ungewöhnlichen Wege geschlossenen Ehen seien nach kürzerer oder längerer Frist zu glücklichen geworden, dank der sorgfältigen und zielbewussten Erziehung, die in den burgerlichen Häusern die Regel bildete. Denn damals wie heute war es der Charakter, der die Ehe baute und das Glück begründete.

C. Lerch.

Fünfzig Jahre Mitteleuropäische Zeit in der Schweiz

Es ist nunmehr ein halbes Jahrhundert verflossen, seit in der Schweiz die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) eingeführt worden ist. Dadurch wurde die damals gebräuchliche Berner Zeit aufgehoben. Ausschlaggebend für den Anschluss der Schweiz an die MEZ (mehrere Staaten hatten diese bereits eingeführt) war der Umstand, dass das Gebiet unseres Landes zum weitaus grössten Teil auf der mitteleuropäischen Zone lag und der wirtschaftliche Verkehr sich zur Hauptsache mit jenen Staaten abwickelte, welche dieser Zonenzeit bereits angehörten.

Obwohl damals die Einführung im allgemeinen als eine segensreiche Errungenschaft im friedlichen Völkerverkehr freudig begrüsst wurde, konnte es andererseits aber kaum überraschen, wenn diese Neuerung da und dort gewissen Vorurteilen begegnete und das bürgerliche Leben sich daher nicht so schnell daran gewöhnte.

Die Vereinheitlichung der Zeitmessung begann in der Schweiz erst mit der Inkraftsetzung der Bundesverwaltung vom Jahre 1848, weil die Einführung der eidg.

Post- und des eidg. Telegraphen die Einsetzung einer gesetzlichen, eidgenössischen oder sogenannten Bernerzeit notwendig machte. Letztere wurde als Landeszeit angenommen und vom Jahre 1851 an eingeführt. Nebenbei bemerkt, gab es vor diesem Datum keine horometrische Einheitlichkeit. Jede Ortschaft richtete die öffentlichen und privaten Uhren nach dem wahren Mittag ihres Meridians mit Hilfe der Sonnenuhren. Früher, als die Stunde noch nicht telegraphisch gemeldet wurde, mussten sich die Uhrmacher nach der Sonnenuhr richten. Diese spielten neben den mechanischen noch lange eine bedeutende Rolle. Zur praktischen Stundenmessung brauchte man häufig die Sanduhr. Uebrigens wurde das System der horae incipae wenn auch nicht offiziell, so doch praktisch besonders auf dem Lande, sogar bis heute beibehalten, läutet doch die Mittagsglocke vielerorts statt um Mittag, um 11 Uhr. Im Jahre 1780 nahm Genf als erste Schweizerstadt eine mittlere Mittagszeit an Stelle des wahren Mittags an.

Während der letzten Jahre vor 1894 war

die Zonenzeit in den meisten Ländern als Einheitszeit eingeführt worden. In der Schweiz hatten sich National- und Ständerat damit befasst und es dem Bundesrat anheimgestellt, die MEZ auch in unserem Lande einzuführen. Unterm 11. Dezember 1893 erliess der Bundesrat an sämtliche eidgenössischen Stände und die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften ein Kreisschreiben, worin der Beschluss bekanntgegeben wurde, dass bei den Verwaltungen der schweiz. Verkehrsanstalten (Posten, Telegraphen, Eisenbahnen und Dampfschiffen) vom 1. Juni 1894 an die Berner Zeit durch die MEZ (als die Zeit des 15. Grades östlich von Greenwich) ersetzt werde. Diese Verwaltungen wurden eingeladen, zur Mitternacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1894 die Zeiger ihrer Dienstuhren um eine halbe Stunde vorrücken zu lassen. In einer spätern Bundesratsverhandlung (11. Mai 1894) erklärte der Bundesrat die MEZ auf 1. Juni für die gesamte Bundesverwaltung als allein massgebend. — Im Jahre 1919 ging man in den öffentlichen Verwaltungen unseres Landes zur Stundenzählung 1 bis 24 über.